

# § 25 VPB-V 2017 Kenntnissnachweis – Aufsuchungstätigkeiten

VPB-V 2017 - Verantwortliche Personen im Bergbau 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung zur Leitung oder zur technischen Aufsicht bei Kleinbetrieben mit überwiegend Aufsuchungstätigkeiten gilt, wenn Tiefbohrstätigkeiten nicht überwiegen, der Nachweis der theoretischen Kenntnisse auch als erbracht, wenn eine der folgenden Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen wurde:

1. 1.eine Universitätsausbildung in einem der folgenden Studien:
  1. a)Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling,
  2. a)Industrielle Umweltschutz- und Verfahrenstechnik,
  3. b)Bauingenieurwesen,
  4. c)Erdwissenschaften (Diplomstudium oder Masterstudium),
2. 2.eine in § 15 genannte Ausbildung oder
3. 3.eine Grundausbildung gemäß Anlage 1.

In Kraft seit 05.04.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)